



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

**Verordnung über die Bildung  
(Bildungsverordnung)**

**Gemeinde Fraubrunnen**

**Gültig per 1.8.2014**

(mit Änderungen vom 1.8.2017, 1.8.2019, 1.8.2022 und 1.8.2024)

Gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 12 Absatz 4 und 13 Absatz 2 des Reglements über die Bildung vom 11. Juni 2014 sowie auf die Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 des Kantons Bern verordnet der Gemeinderat:

## **1. Tagesschule**

### **Art. 1**

Anmeldung

<sup>1</sup> Anmeldungen sind grundsätzlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Semesterbeginn möglich.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> Für zwischenzeitliche Anmeldungen werden Gründe wie Arbeitslosigkeit, Veränderung des Arbeitspensums um 20% oder mehr, Trennung der Partnerschaft, schwere Krankheit, Todesfall, Zuzug akzeptiert. Bei Veränderung des Arbeitspensums ist ein Nachweis notwendig.

### **Art. 2**

Abmeldung und Beitragsreduktion

<sup>1</sup> Ein Kind ist vom Tagesschulangebot abgemeldet, wenn bis 30 Tage vor Semesterbeginn keine neue Anmeldung erfolgt.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist eine Kündigung der Tagesschul anmeldung mit einer Frist von 30 Tagen zum Semesterende möglich.

<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Beitragsreduktion zur Folge.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen berücksichtigt die Tagesschulleitung die Kündigung zwischenzeitlich kostenneutral. Es sind dies: Arbeitslosigkeit, Veränderung des Arbeitspensums um 20% oder mehr, Trennung der Partnerschaft, schwere Krankheit, Todesfall, Wegzug. Bei Veränderung des Arbeitspensums ist ein Nachweis notwendig.

<sup>5</sup> Die anteilmässige Reduktion des Beitrages wegen der schulisch bedingten Abwesenheiten wie Landschulwoche, Schulreise oder Sporttag erfolgt, indem die Betreuungsmodule der letzten Schulwoche vor den Sommerferien nicht in Rechnung gestellt werden. Die Reduktion wird nur gewährt, wenn die Tagesschule mindestens ein Semester besucht wurde.

<sup>6</sup> Wird die Tagesschule wegen einer Weiterbildungsveranstaltung geschlossen, so gilt für die Berechnung der Module die Feiertagsregelung.

### **Art. 3**

Gebühren der Tagesschule

<sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach den kantonalen Tarifen erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für das Mittagessen beträgt CHF 9.00 inklusive Mehrwertsteuer je Kind.

<sup>3</sup> Die Gebühr für das Zvieri beträgt CHF 2.50 inklusive Mehrwertsteuer je Kind.

<sup>4</sup> Das Morgenbetreuungsmodul 1 (07:00 – 07:40 Uhr) beinhalten ein obligatorisches, durch die Tagesschule organisiertes Frühstück. Die Gebühr für das Frühstück beträgt CHF 1.50 inklusive Mehrwertsteuer je Kind.

#### **Art. 4**

Transport

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert einen Transport, wenn für ein Kind der Weg in die Tagesschule unzumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Eltern bezahlen einen Unkostenbeitrag von CHF 15.00, wenn sie ihr Kind bei der Tagesschule nicht bis spätestens um 17:00 Uhr des Vortages vom Transport abmelden.

## **2. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst**

#### **Art. 5**

Schulärztin/Schularzt

<sup>1</sup> Die Kommission Bildung bestimmt die Schulärztin oder den Schularzt.

<sup>2</sup> Sie meldet den Namen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Leistungen richtet sich nach den kantonalen Tarifen.

#### **Art. 6**

Schulzahnärztin/Schulzahnarzt

<sup>1</sup> Die Kommission Bildung bestimmt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden in einem Vertrag festgelegt.

#### **Art. 7**

Schulzahnpflege

<sup>1</sup> Die Schulleitung bestimmt das Fachpersonal für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen der Schulzahnpflege.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Fachpersonals werden in einem Vertrag festgelegt.

### **3. Schlussbestimmung**

#### **Art. 8**

Inkrafttreten

Die Bildungsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 8. Juli 2014 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Urs Schär

Sig.

Michael Riedo

### **Genehmigung Änderung per 1.8.2017**

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 21.3.2017 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Urs Schär

Sig.

Michael Riedo

### **Genehmigung Änderung per 1.8.2019**

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 3.6.2019 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Urs Schär

Sig.

Michael Riedo

**Genehmigung Änderung per 1.8.2022**

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 12.7.2022 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident: \_\_\_\_\_ Gemeindeschreiber: \_\_\_\_\_

Urs Schär Michael Riedo

**Genehmigung Änderung per 1.8.2024**

Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 16.4.2024 genehmigt worden.

Gemeinderatspräsident: \_\_\_\_\_ Gemeindeschreiberin: \_\_\_\_\_

Sig. Sig.

Urs Schär Lili Fankhauser